

Kundeninformation: Zusätzliche Steuervorteile für selbstständige JobRadler ab 1. Januar 2019

Gute Nachrichten aus Berlin für Selbstständige, Freiberufler und Gewerbetreibende: Der Bundestag fördert die umweltfreundliche Mobilität. Ab dem 1. Januar 2019 fällt deshalb beim Leasing von betrieblich genutzten Rädern und Pedelecs für drei Jahre die Entnahmebesteuerung weg. In der Praxis heißt das: Das Leasing wird deutlich günstiger. Insbesondere bei Neuverträgen – aber auch laufende Verträge profitieren von den vorteilhaften Bedingungen.

Was wurde beschlossen?

Im Rahmen des Einkommensteuerjahresgesetzes 2018 wurden zusätzliche Steuervorteile für Selbstständige eingeräumt. Derzeit sind sie auf drei Jahre, also bis einschließlich 2021 beschränkt. Die Regelung gilt für **Fahrräder** und **Pedelecs**.

S-Pedelecs gelten als Kraftfahrzeuge und werden ebenfalls begünstigt, allerdings nur bei Neuverträgen. Hier wird die Bemessungsgrundlage für die Versteuerung des geldwerten Vorteils halbiert. Dieser Vorteil gilt für die gesamte Leasinglaufzeit, sofern der Vertrag bis zum 31.12.2021 abgeschlossen wurde.

Welche Vorteile habe ich als Selbstständiger?

Wie bisher können Sie die Leasingrate für Räder und Pedelecs, die dem Betriebsvermögen zuzuordnen sind, als Betriebsausgabe geltend machen. Neu ab 2019 ist der Wegfall der Entnahmebesteuerung: Sie müssen die private Nutzung nicht mehr versteuern und auch die Umsatzsteuer auf die Privatentnahme fällt weg.

Wie viel kann ich durch die neue Regelung sparen?

Möglich sind **zusätzlich** bis zu **20 %** Ersparnis im Vergleich zur alten Regelung – die genaue Höhe hängt von Ihren individuellen Verhältnissen ab. Wir empfehlen, Ihren Steuerberater zu Rate zu ziehen.

Grundsätzlich gilt:

- Bei bestehenden Verträgen profitieren Sie von jedem Monat verbleibender Laufzeit.
- Neuverträge für Räder und Pedelecs sollten Sie so früh wie möglich nach Jahreswechsel abschließen, um möglichst lange Steuern zu sparen.

Was muss ich tun, um von der Regelung zu profitieren?

Bitte informieren Sie Ihren Steuerberater, damit er die Änderungen, insbesondere bei den monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen, berücksichtigt.

Welche Art von Rädern und Marken sind möglich?

Alle! Zum Beispiel Stadträder, Mountainbikes, Rennräder, Falträder und andere, aber natürlich auch Lastenräder aller Marken. Bitte beachten Sie, dass eine überwiegend betriebliche Nutzung vorliegen muss. Im Zweifel fragen Sie auch hier Ihren Steuerberater.

Sie haben noch Fragen?

Fragen Sie uns! Wir freuen uns von Ihnen zu hören. Telefonisch unter 0761-205515-0 oder per E-Mail an selbststaendige@jobrad.org.